PHAGRO

PHAGRO e.V. Charlottenstruße 68 10117 Berlin Herrn Markus Busch Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Referat II A 4 11015 Berlin



PHAGRO I Bundelow/haist des pharmazeutschen Großhangels e.V.

Charlottenstraße 68 10117 Berlin

Telefon: 030 / 20188 - 448

Telefax 030 / 20188 - 454

E Mail: phagro@phagro de

Internet: www.phagro.de

31. März 2015 TP-ul

Stellungnahme des PHAGRO e. V. zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen

Sehr geehrter Herr Busch,

hiermit übersenden wir Ihnen fristgerecht die Stellungnahme des PHAGRO | Bundesverband des pharmazeutischen Großhandels e. V. zu dem Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz - Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen (Stand vom 04.02.2015).

Mit freundlichen Grüßen

PHAGRO | Bundesverband des pharmazeutischen Großhandels e. V.

Thomas Porstner Justitiar

Anlage



Stellungnahme des PHAGRO | Bundesverband des pharmazeutischen Großhandels e. V. zu dem Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen (Stand vom 04.02.2015)

Der Bundesverband PHAGRO e. V. begrüßt grundsätzlich die mit dem Referentenentwurf vorgesehene Einführung eines Straftatbestandes der Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen zum Zwecke des Schutzes eines lauteren Wettbewerbs der an der Gesundheitsversorgung Beteiligten und zum Schutze des Vertrauens des Patienten insbesondere in eine unbeeinflusste heilberufliche Abgabeentscheidung des Apothekers.

In Erfüllung des Prinzips der flächendeckenden Vollversorgung mit Arzneimitteln führen die PHAGRO Mitgliedsfirmen ein an der Nachfrage und den Bedürfnissen der Patienten ausgerichtetes vollständiges und herstellerneutrales Sortiment bei einer Lieferfähigkeit und Lieferbereitschaft, die es ihnen ermöglicht, die von 1.500 pharmazeutischen Unternehmen und sonstigen Lieferanten bezogenen ca. 100.000 Arzneimittel und 30.000 Produkte des Rand- und Nebensortiments zeit- und bedarfsgerecht an rund 21.000 öffentliche Apotheken in Deutschland zu liefern. Die Zusammenarbeit des vollversorgenden pharmazeutischen Großhandels mit den in Geschäftsbeziehung stehenden öffentlichen Apotheken ist der Garant für eine ordnungsgemäße Arzneimittelversorgung der gesamten Bevölkerung.

Diese Zusammenarbeit wird jedoch aufgrund der sich aus den § 299a Abs. 1 und Abs. 2 StGB-E ergebenden erheblichen Rechtsunsicherheiten, die sich aus der mangelnden Bestimmtheit und Rechtsklarheit sowie der Gefahr für die Einheit der Rechtsordnung ergeben, unnötig unter den Generalverdacht einer möglichen Korruption gestellt, da wettbewerbliche Grundprinzipien grundsätzlich strafrechtlich in Frage gestellt zu werden drohen.

Der Bundesverband PHAGRO e. V. schlägt folgende Änderungen vor:

- 1. In § 299a Abs. 1 StGB-E werden nach dem Wort "bevorzuge" ein Komma eingefügt und die Worte "oder 2. in sonstiger Weise seine Berufsausübungspflichten verletze," ersatzlos gestrichen sowie daraus folgend die Nummerierung "1." aufgehoben.
- 2. In § 299a Abs. 2 StGB-E werden nach dem Wort "bevorzuge" ein Punkt eingefügt und die Worte "oder 2. in sonstiger Weise Berufsausübungspflichten verletze." ersatzlos gestrichen sowie daraus folgend die Nummerierung "1." aufgehoben.
- 3. Nach § 301 Abs. 2 Ziff. 2 lit. b) werden nach dem Wort "vertritt" das Komma durch einen Punkt ersetzt und die nachfolgenden Worte "und c) die gesetzliche Kranken- und Pflegekasse oder das private Kranken- und Pflegeversicherungsunternehmen des Verletzten." ersatzlos gestrichen.

PHAGRO

Zu 1. und 2.

Die in § 299a Abs. 1 und 2 StGB-E vorgesehene zweite Tatbestandsalternative einer nicht an die Unlauterkeit der Tathandlung geknüpften "Verletzung der Berufsausübungspflichten in sonstiger Weise" mündet in einen sehr weitgehenden und nicht hinreichend bestimmten Auffangtatbestand. Hiermit droht eine erhebliche Unsicherheit über die Grenzen der Vorteilsgewährung im Zusammenhang mit dem Bezug von Arzneimitteln.

Darüber hinaus könnten die in den entsprechenden Berufsordnungen der Landesapothekerkammern (föderal unterschiedlich!) geregelten Berufsausübungspflichten der Apothekerschaft verletzt werden. Im Ergebnis besteht dadurch die Gefahr, dass eine unmittelbare, mindestens aber mittelbare, Strafsetzung durch die Apothekerkammern erfolgt und damit entsprechende Strafbarkeitsrisiken für vertragsgebundene Dritte, wie den vollversorgenden pharmazeutischen Großhandel, entstehen können. Dies kann im Ergebnis zu erheblichen Rechtswidersprüchen führen.

Das Strafrecht als akzessorisches Recht folgt den außerstrafrechtlichen Regelungen nach und sichert diese auf der Rechtsfolgenseite ab. Dies bedeutet für die komplexen und in hohem Maße bis in die juristische Literatur hinein strittigen Fragen des Arzneimittelpreisund Zuwendungsrechts, dass sich diese in einem erheblichen Ermittlungs- und Strafbarkeitsrisiko gemäß § 299a StGB-E widerspiegeln werden. Daraus ergibt sich die Gefahr einer über den regulatorischen Bereich und den Schutz dessen spezifischer Rechtsschutzobjekte hinausgehenden prinzipiellen Strafbarkeit von Formen der Zusammenarbeit zwischen den Leistungserbringern mittels wettbewerblicher Instrumente zum Zwecke der Arzneimittelversorgung und die Etablierung eines Generalverdachts bezüglich jedweder Vorteilsgewährung.

Dort, wo der Gesetzgeber keine eindeutigen Rechts- und Regelverstöße im Arzneimittel-, Arzneimittelpreis- und Wettbewerbsrecht getroffen hat, muss aber das Strafrecht zurückstehen. Mit den Tatbestandsalternativen der "Bevorzugung eines anderen im inländischen oder ausländischen Wettbewerb in unlauterer Weise" einerseits und "der Verletzung der Berufsausübungspflichten in sonstiger Weise" andererseits werden nicht zuletzt verschiedene außerstrafrechtliche Rechtsmaterien und Rechtsschutzobjekte systemwidrig vermengt.

Zu 3.

Weiterhin sollte das in § 301 Abs. 2 Ziff. 2 lit. c) StGB-E vorgesehene Recht der gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen oder der privaten Kranken- und Pflegeversicherungs- unternehmen des Verletzten nur auf solche Tatbestände beschränkt werden, die zu einer unmittelbaren Verletzung des Vertrauens ihres Patienten in eine unbeeinflusste Abgabe des Arzneimittels unter allein heilberuflichen Aspekten führen. Das Antragsrecht der Krankenversicherungen könnte sonst als Instrument missbraucht werden, notwendige Kooperationen im Gesundheitswesen und jedwedes Marktverhalten der Beteiligten an der Arzneimittelversorgung auch ohne Verletzung des Vertrauens des Patienten nach Gutdünken strafrechtlich zu verfolgen bzw. verfolgen zu lassen.

Berlin, den 31. März 2015

Poststelle (BMJV)

Von: Thomas Porstner <Thomas.Porstner@PHAGRO.DE>

Gesendet:Dienstag, 31. März 2015 15:00An:Poststelle (BMJV); Kolassa, Ingrid

Cc: Bernadette Sickendiek; Marion Wichmann; Sekretariat

PHAGRO- Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von

Korruption im Gesundheitswesen

Anlagen: 2015-03-31 Anschreiben_BMJV - PHAGRO-Stellungnahme-RefE_BMJV-

Korruption.pdf; 2015-03-31 PHAGRO-Stellungnahme-RefE_BMJV-

Korruption.pdf

Sehr geehrter Herr Busch,

hiermit übersenden wir Ihnen fristgerecht die Stellungnahme des PHAGRO | Bundesverband des pharmazeutischen Großhandels e. V. zu dem Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz – Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen (Stand vom 04.02.2015).

Mit freundlichen Grüßen

PHAGRO | Bundesverband des pharmazeutischen Großhandels e. V.

Thomas Porstner Justitiar

Charlottenstraße 68, 10117 Berlin, mobil: (0) 173 53 84 05 0,

fon: (0 30) 20188-449, fax: (0 30) 20188-454,

email: thomas.porstner@phagro.de,

www.phagro.de

Geschäftsführender Vorstand: Dr. Thomas Trümper, Ralph-D. Schüller, Registergericht: Amtsgericht Charlottenburg, Vereinsregister-Nr. 30017 B

Der Inhalt dieser E-Mail sowie sämtliche übermittelten Daten und Anhänge sind streng vertraulich. Wenn Sie nicht der vorgesehene Empfänger dieser E-Mail sind, bitten wir Sie zu beachten, dass jede Form der Kenntnisnahme, Vervielfältigung, Weitergabe oder Veröffentlichung der Inhalte dieser E-Mail unzulässig ist. Wir möchten Sie bitten, den Absender telefonisch oder per E-Mail zu informieren und diese E-Mail vollständig von Ihrem System zu entfernen